



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0733 - 0734, DOK 555.3

**Zuständigkeit für die Erlaubnis der Nachtzeitvollstreckung
eines nach § 284 Abs. 7 AO erlassenen Haftbefehls - Beschluß
des LG Aachen vom 10.10.1989 - 5 T 269/89**

Zuständigkeit für die Erlaubnis der Nachtzeitvollstreckung eines
nach § 284 Abs. 7 AO erlassenen Haftbefehls;
hier: Beschluß des LG Aachen vom 10.10.1989 - 5 T 269/89 -
Orientierungssatz:

1. Nach AO § 289 Abs. 1 ist im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung gemäß AO §§ 249 ff., VwVG § 5 Abs. 1 VwVG § 169 Abs. 1 die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen der Vollstreckungsbehörde selbst übertragen. Diese Kompetenzzuweisung gilt auch für die Vollstreckung eines gemäß AO § 284 Abs. 7 erwirkten Haftbefehls (so auch LG Bonn, 1985-09-30, 4 T 491/85, DGVZ 1986, 86).
2. Die Erlaubnis nach ZPO §§ 761, AO § 289 beinhaltet als solche noch nicht die Anordnung einer Durchsuchung, die nach GG Art. 13 Abs. 2 ausschließlich dem Richter vorbehalten bleiben muß, und ist damit auch nicht notwendigerweise verknüpft. Sie berechtigt den Gerichtsvollzieher lediglich, die Wohnung des Schuldners zum Zwecke der Kontaktaufnahme aufzusuchen. Dies stellt jedoch noch keine Durchsuchung dar.
3. Solange die Erlaubnis zur Nachtzeitvollstreckung nicht mit der Durchsuchung in diesem Sinne einhergehen soll, ist ihre Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde verfassungsrechtlich unbedenklich.